



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2013 (26.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0156 (COD)**

**5394/1/13
REV 1 ADD 1**

**DENLEG 4
AGRI 20
SAN 17
CODEC 94
PARLNAT 98**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission

– Begründung des Rates

Vom Rat am 22. April 2013 festgelegt

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 24. Juni 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke¹ unterbreitet, der auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat im Einklang mit Artikel 114 Absatz 1 AEUV seine Stellungnahme am 26. Oktober 2011 abgegeben².
3. Gemäß Artikel 294 Absatz 3 AEUV hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung am 14. Juni 2012 festgelegt³ und dabei 83 Abänderungen an dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag angenommen.
4. Der Rat hat am 22. April 2013 gemäß Artikel 294 Absatz 5 AEUV mit qualifizierter Mehrheit seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

II. ZIELSETZUNGEN

5. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen die Richtlinie 2009/39/EG über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind⁴ und verschiedene Rechtsakte der Kommission zur Durchführung dieser Richtlinie ersetzt und gleichzeitig das Konzept "diätetische" Lebensmittel abgeschafft werden.

Die Verordnung sieht neue allgemeine Bestimmungen für eine begrenzte Zahl von Lebensmittelkategorien, die für bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen als unverzichtbar gelten (Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung), und eine "Unionsliste" der Stoffe (wie Vitamine, Mineralstoffe und einige andere Stoffe), die den in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung genannten Lebensmittelkategorien zugesetzt werden dürfen, vor.

¹ Dok. 12099/11 (KOM(2011) 353 endg.).

² NAT/518 - CESE 1604/2011.

³ EP-PE_TC1-COD(2011)0156.

⁴ ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21.

Mit der Verordnung soll der Rechtsrahmen präzisiert werden, indem Überschneidungen zwischen den für diese Lebensmittel geltenden speziellen Rechtsvorschriften und den für normale Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften vermieden und die unter dem derzeitigen System bestehenden rechtlichen Lücken geschlossen werden.

Weiter soll mit der Verordnung sichergestellt werden, dass die EU-Vorschriften für diese Lebensmittel in allen Mitgliedstaaten in der gleichen Weise angewandt werden, damit Rechtssicherheit im Interesse von Verbrauchern wie Herstellern gewährleistet werden kann und gleichzeitig Verzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden können.⁵

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

6. Der Standpunkt des Rates enthält mehrere Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Die Änderungen entsprechen – auch wenn sie unterschiedlich formuliert sind – größtenteils den Ansichten, die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zum Ausdruck gebracht werden.
7. Im Standpunkt des Rates werden fast alle der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen berücksichtigt, insbesondere Folgendes:
 - a) Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung:
 - die Lebensmittelkategorie "Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung" wird in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen (Titel, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h und Erwägungsgrund 16, mit denen die Abänderungen 1, 11, 12, 20, 26, 36 und 46 berücksichtigt werden);

⁵ Derzeit können ähnliche Lebensmittel in verschiedenen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden, und zwar als Lebensmittel für eine besondere Ernährung und und/oder als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs für die allgemeine Bevölkerung oder aber für bestimmte Untergruppen, beispielsweise für Schwangere, ältere Erwachsene, Kinder im Wachstum, Jugendliche usw. Durch diese Situation wird der Binnenmarkt gestört, es kommt zu Rechtsunsicherheit für die Behörden, Erzeuger und Verbraucher, und Marktmissbrauch und Wettbewerbsverzerrung können nicht ausgeschlossen werden.

- der Grundsatz, dass Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit mindestens das gleiche Schutzniveau wie unter dem derzeitigen Rechtsrahmen geboten werden sollte (Erwägungsgrund 41); die Regeln für die Verwendung der Angabe "glutenfrei" sollten aus der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel⁶ übernommen werden (Abänderungen 1, 11, 12, 20, 35, 44, 45, 70, 90);
 - die Bedeutung einer Präzisierung der Rechtsnatur der Angabe "laktosefrei" (Erwägungsgrund 42, mit dem die Abänderungen 25 und 80 berücksichtigt werden); Regeln für die Verwendung dieser Angabe sollten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 festgelegt werden;
 - das Erfordernis, dass in Berichten der Kommission die Frage bewertet wird, ob Bestimmungen über Lebensmittel für Sportler (Artikel 13 und Erwägungsgründe 32 und 33, mit denen die Abänderung 6 berücksichtigt wird) und über Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind (Artikel 12 und Erwägungsgrund 31, die mit den Abänderungen 21 und 81 in Zusammenhang stehen), erforderlich sind; die Berichte der Kommission sollten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung vorgelegt werden;
 - der Umstand, dass "Lebensmittel für Säuglinge mit geringem Geburtsgewicht und für Frühgeborene" unter die vorgeschlagene Verordnung fallen, wie in den Erwägungsgründen 29 und 30, mit denen die Abänderungen 13, 34, 43 und 92 berücksichtigt werden, präzisiert wird;
- b) der Umstand, dass gesundheitsschädliche Stoffe bei der Zusammenstellung der in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung genannten Lebensmittelkategorien ausgeschlossen werden sollten (Erwägungsgrund 3, mit dem die Abänderung 3 berücksichtigt wird);
- c) das Erfordernis, dass Regeln für diesen Bereich aufgestellt werden und präzisiert wird, auf welche Erzeugnisse die vorgeschlagene Verordnung Anwendung findet (Abänderung 4, die bereits mit den Erwägungsgründen 9 und 13 des Kommissionsvorschlags berücksichtigt wurde und auch mit Erwägungsgrund 10 berücksichtigt wird);

⁶ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

- d) mehr Nachdruck auf das Erfordernis der Erstellung technischer Leitlinien durch die Kommission, die bezwecken, es Lebensmittelunternehmern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu erleichtern, die vorgeschlagene Verordnung einzuhalten (Artikel 14 und Erwägungsgründe 10 und 34, mit denen die Abänderungen 8, 29, 30, 31 und 72 berücksichtigt werden);
- e) die Anwendung des Vorsorgeprinzips gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁷ auf die in Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung genannten Lebensmittel (Artikel 5, mit dem die Abänderungen 9, 10, 53, 64 und 69 berücksichtigt werden);
- f) das Erfordernis, dass Pestizidrückstände in den von der vorgeschlagenen Verordnung erfassten Lebensmitteln so weit wie möglich beschränkt werden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und g und Erwägungsgründe 20, 21 und 22, die mit den Abänderungen 15, 16, 17, 62 und 63 in Zusammenhang stehen);
- g) die Festlegung der im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Unionsliste der Stoffe, die einer oder mehreren in Artikel 1 genannten Lebensmittelkategorien zugesetzt werden dürfen, und die etwaige Aktualisierung dieser Liste durch delegierte Rechtsakte (Artikel 1 Absatz 2, Artikel 15 und 16, Erwägungsgründe 36, 37, 38 und 39 und Anhang, mit denen die Abänderungen 22, 24, 37, 87, 88 und 89 berücksichtigt werden);
- i) die Aufnahme einer Bestimmung, wonach Stoffe, bei denen es sich um technisch hergestellte Nanomaterialien handelt, geeigneten Testverfahren zu unterziehen sind, und somit auch einer Bezugnahme auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthaltene Bestimmung des Begriffs technisch hergestellte Nanomaterialien (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Erwägungsgrund 23, mit denen die Abänderungen 23, 41 und 87 berücksichtigt werden);
- j) Delegation von Befugnissen:
- die Anpassung der Begriffsbestimmungen (Artikel 2 Absatz 3 des Kommissionsvorschlages, der mit der Abänderung 48 gestrichen wurde) gehört nicht zu den auf die Kommission zu übertragenden Befugnissen, da beide Organe sie als wesentliche Aspekte der vorgeschlagenen Verordnung ansehen; Änderungen können somit nur im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden;

⁷ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- das Verfahren für den Erlass von delegierten Rechtsakten (Artikel 18, mit dem die Abänderung 77 berücksichtigt wird) und die Liste der zu erlassenden delegierten Rechtsakte (Artikel 18, mit dem die Abänderungen 78 und 79 berücksichtigt werden, und Erwägungsgrund 39, mit dem die Abänderung 22 berücksichtigt wird);
 - k) der Umstand, dass mit der Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Lebensmitteln diesen Lebensmitteln keine Eigenschaften in Bezug auf die Vorbeugung, Behandlung oder Heilung menschlicher Krankheiten zugeschrieben werden dürfen (Artikel 9 Absatz 5 und Erwägungsgrund 25, mit denen die Abänderung 58 berücksichtigt wird);
 - l) die Bedeutung des "Stillens" und – um nicht vom Stillen abzuhalten – die Ausdehnung des Verbots, dass die Kennzeichnung und Aufmachung von Säuglingsanfangsnahrung und die Werbung hierfür keine Kinderbilder aufweisen darf, auf Folgenahrung (Artikel 10 und Erwägungsgrund 26, mit denen die Abänderung 59 berücksichtigt wird);
 - m) die Informationen, die Angehörigen der Gesundheitsberufe zu den in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung genannten Lebensmitteln zur Verfügung gestellt werden (Artikel 9 Absatz 6, mit dem die Abänderung 60 berücksichtigt wird);
 - n) die Informationen, die in Empfehlungen für die angemessene Verwendung von Lebensmitteln zur Verfügung zu stellen sind (Abänderung 67, bereits von Artikel 9 Absatz 5 abgedeckt).
8. Im Standpunkt des Rates sind ferner die Abänderungen 19, 39, 40, 49 (zweiter Teil), 51 und 52 technischer oder redaktioneller Art berücksichtigt, mit denen der Text klarer gefasst werden soll.
9. Im Standpunkt des Rates ist ferner vorgesehen, dass die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheiden kann, ob ein bestimmtes Lebensmittel in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fällt und zu welcher von der Verordnung erfassten Lebensmittelkategorie es gehört (Artikel 3 und Erwägungsgrund 40).

10. Einige der im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung vorgeschlagenen Abänderungen wurden allerdings aus den folgenden Gründen nicht in den Standpunkt des Rates aufgenommen:

- a) Abänderung 2, die darauf abzielt, die Lebensmittelsicherheit in Bezug auf die in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung genannten Lebensmittel besonders hervorzuheben: Die vorgeschlagene Verordnung ist nicht auf die Lebensmittelsicherheit beschränkt. Diese sollte, sofern überhaupt möglich, im Zusammenhang mit dem freien Verkehr von sicheren und bekömmlichen Lebensmitteln berücksichtigt werden, wie von der Kommission vorgeschlagen.
- b) Abänderung 5 betreffend den Beitrag der Union zur Anwendung angemessener Praktiken bei der Vermarktung von Muttermilchersatz in Drittländern durch in der Gemeinschaft ansässige Hersteller: Die Bezugnahme auf die Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 ist nicht völlig angemessen oder zutreffend. So ist in die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eine neuere und speziellere Sichtweise der beiden Gesetzgebungsorgane hinsichtlich der Verpflichtungen eingeflossen, die für Lebensmittelunternehmer in Bezug auf Lebensmittel, die in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden, gelten.
- c) Abänderung 7 betreffend Lebensmittel, die für Personen mit einer Störung des Glukosestoffwechsels ("Diabetes") bestimmt sind: Diese ist gegenstandslos, da "Diabetes" von der vorgeschlagenen Verordnung als Krankheit nicht speziell erfasst wird.
- d) Abänderung 18 betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) 178/2002, Abänderungen 27, 28 und 54 betreffend die Kontrolle, Abänderung 49 (erster Teil), die sich auf die allgemeinen Bestimmungen zur Einfuhr/Ausfuhr von Lebensmitteln bezieht, und Abänderung 68 zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen: Mit diesen Abänderungen werden in Kraft befindliche Rechtsvorschriften dupliziert.
- e) Abänderungen 50 und 91: Dadurch, dass eine befristete Zulassung nach demselben (schnellen) Verfahren wie eine unbefristete Zulassung erteilt werden können soll, entsteht ein unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Zudem erhält die Kommission ja auch die Befugnis, die Anforderungen für die in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung genannten Lebensmittel regelmäßig zu aktualisieren, damit die Verbraucher rasch den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, insbesondere in Bezug auf innovative Erzeugnisse, nutzen können (Artikel 11 Absatz 2 und Erwägungsgrund 27).

- f) Abänderung 47 betreffend Lebensmittelkategorien für besondere medizinische Zwecke, Abänderung 61 zu den Elementen, die zu Überwachungszwecken übermittelt werden müssen, und Abänderungen 71 und 82, in denen kalorienarme Lebensmittel und sehr kalorienarme Lebensmittel näher definiert werden: Diese Abänderungen gehen zu sehr ins Detail und können im Rahmen eines Basisrechtsakts daher nicht berücksichtigt werden; sie sollten besser beispielsweise durch delegierte Rechtsakte geregelt werden.
- g) Abänderung 56 betreffend Angaben, die bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln des "allgemeinen Verzehr" nicht verwendet werden dürfen: Das betreffende Verbot gilt nicht mehr, da die Unterscheidung zwischen "diätetischen Lebensmitteln" und "Lebensmitteln des allgemeinen Verzehr" mit der derzeitigen Überarbeitung abgeschafft ist.
- h) Abänderung 66: Die geltenden Vorschriften können im Rahmen eines neuen Rechtsrahmens nicht automatisch auf delegierte Rechtsakte übertragen werden.
- i) Abänderungen 75 und 76 betreffend Informationen in Bezug auf Anwendungen: Diese erübrigen sich aufgrund der Änderungen des Rechtstexts.

Die Abänderungen 14, 33, 38, 55 und 57 wurden ebenfalls abgelehnt, da der Text inhaltlich nicht geändert wurde.

